Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 12. Juli 2007

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 12. Juli 2007 folgende Änderungssatzung für die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Philosophie erlassen.1

Artikel I

Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Philosophie an der Universität Potsdam vom 23. Februar 2006 (AmBek. UP S. 714) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Masterstudium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

PM1: Einführungsmodul (6 LP)

PM2: Modul Lehre und Vermittlung (12 LP)

PM3: Module philosophische Forschung (jeweils

PM4: Modul Philosophie interdisziplinär (12 LP)

PM5: Modul Philosophie in der außerakademischen Welt (12 LP)

PM6: Forschungskolloquium (12 LP)

Die Beschreibung der Module findet sich in Anlage 2 dieser Ordnung."

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

"Studierende des Masterstudiums müssen folgende Module absolvieren:

6 LP
12 LP
12 LP
30 LP
36 LP
12 LP

und

das Modul Philosophie in der

außerakademischen Welt (PM5) 12 LP

oder

Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 21.12.2007

aus PM 3 vier Module philosophische	
Forschung (4 mal PM3)	48 LP
und	
eines der beiden Module	
entweder	
Philosophie interdisziplinär (PM4)	
oder	
Philosophie in der außerakademischen	
Welt (PM5)	12 LP
Zwischensumme	60 LP
Gesamtsumme	90 LP"

3. Die Beschreibung des Moduls PM3 wird wie folgt geändert:

		Umfang: SWS/LP
Modul PM3	Module philosophische Forschung	
Aufbau des Moduls	PM3a: In der Regel 2 Seminare á 3 SWS/4 LP -	6 SWS/12 LP
	andere Veranstaltungsformen sind möglich.	
T. 1 1	PM3b: Modulhausarbeit (4 LP)	
Teilnahmevoraussetzun-	Keine	
gen Inhaltsbeschreibung	Die Forschungsmodule bilden den Kern des philosophischen Masterstudi- ums. In ihnen sollen die Masterstudierenden in die aktuellen Forschungs- vorhaben der Lehrenden am Institut für Philosophie einbezogen werden. Die Lehrveranstaltungen stellen deshalb hohe Erwartungen an die Bereitschaft der Studierenden zu eigenständigem Arbeiten, geben dafür aber Einblick in die philosophischen Projekte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und deren praktische Umsetzung. Folgende Module können gewählt werden:	
	PM3-1-1 Metaphysik und Erkenntnistheorie I PM3-1-2 Metaphysik und Erkenntnistheorie II	
	PM3-2-1 Sprachphilosophie I PM3-2-2 Sprachphilosophie II	
	PM3-3-1 Logik und Wissenschaftstheorie I PM3-3-2 Logik und Wissenschaftstheorie II	
	PM3-4-1 Anthropologie, Philosophie des Geistes und Handlungstheorie I PM3-4-2 Anthropologie, Philosophie des Geistes und Handlungstheorie II	
	PM3-5-1 Ethische Theorie I PM3-5-2 Ethische Theorie II	
	PM3-6-1 Angewandte Ethik I PM3-6-2 Angewandte Ethik II	
	PM3-7-1 Politische Philosophie und Sozialphilosophie I PM3-7-2 Politische Philosophie und Sozialphilosophie II	
	PM3-8-1 Ästhetik I PM3-8-2 Ästhetik II	
	PM3-9-1 Religions- und Geschichtsphilosophie I PM3-9-2 Religions- und Geschichtsphilosophie II	
	PM3-10-1 Geschichte der Philosophie I PM3-10-2 Geschichte der Philosophie II	
	Entsprechend ihrem forschungsnahen Charakter können die Module intern ganz unterschiedlich aufgebaut sein (Neben üblichen Lehrveranstaltungen z. B. Intensivkurse, Exkursionen, Workshops.)	
Qualifikation Prüfungsmodalitäten Modulnote	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich in bestimmte Themenbereiche gezielt einzuarbeiten, dort einen eigenständigen Beitrag zur philosophischen Forschung zu erstellen, ihn zu präsentieren und auf der Basis kollegialer Kritik bis zur Publikationsreife zu bearbeiten. In den Seminaren: unbenoteter Leistungsnachweis für aktive Teilnahme und Beitrag (z.B. Referat, Präsentation, Korreferat), benotete Hausarbeit. Die Module sind bestanden, wenn die Kurse erfolgreich absolviert sind und die	
	Modulhausarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note der Hausarbeit ist die Modulnote.	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft